



31.3.2017

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2016)0583 – C8-0876/2016 – 2016/0275(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Nirj Deva

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Als dem Volumen nach größter multilateraler Kreditgeber der Welt ist die EIB zunehmend außerhalb der EU tätig und investiert in Projekte, mit denen eine nachhaltige Entwicklung und ein inklusives Wirtschaftswachstum gefördert werden. Sie orientiert sich dabei an den außenpolitischen Zielen der EU und wird somit zu einem integralen Bestandteil der Investitionsoffensive für Drittländer.

Die Kapazität des Außenmandats wird weiterhin durch beispiellose Herausforderungen stark in Anspruch genommen, wodurch der operative Spielraum in Asien, Südafrika, Zentralasien, Osteuropa geringer wird, der im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Deckelung des Mandats für Finanzierungen in Drittländern sogar noch weiter eingengt werden soll. Die Präsenz der EIB in Asien, Lateinamerika und Südafrika müsste gegenüber dem derzeitigen Stand um 50 % verkleinert werden, und auch die Aktivitäten der Bank in der Östlichen Nachbarschaft würden deutlich geringer ausfallen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die EIB-Initiative zur Stärkung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, ist aber der Meinung, dass der von der Kommission vorgeschlagene Betrag um 3 530 000 000 EUR aufgestockt werden sollte, um es der EIB zu ermöglichen, ihre Aktivitäten in Drittländern – über die von der aktuellen Migrations- und Flüchtlingskrise betroffenen Nachbarländer hinaus – im derzeitigen Umfang fortzuführen.

Die Investitionsoffensive für Drittländer kann als Katalysator für nachhaltiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen eine unglaubliche Wirkung entfalten. Sie bietet einen kohärenten Rahmen für die Förderung von Investitionen und öffentlich-privaten Partnerschaften und die Unterstützung von Klein-, Mittel- und Kleinstunternehmen, indem die von der EU, den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern bereitgestellten Mittel und die von Finanzinstitutionen und dem Privatsektor stammenden Finanzierungen gehebelt werden.

Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich dafür aus, dass sich die Kommission und die EIB langfristig stärker auf nachhaltige Entwicklung, Beschäftigung und Wachstum konzentrieren sollten, statt den Großteil ihrer Bemühungen darauf zu verwenden, eine Antwort auf die Migrations- und Flüchtlingskrise zu finden. Länder mit geringen und mittleren Einkommen stehen im Mittelpunkt der Flüchtlingskrise. Der Großteil der Vertriebenen lebt in Entwicklungsländern, in denen sich 89 % der Flüchtlinge und 99 % der Binnenvertriebenen aufhalten.¹

Es muss daher klar unterschieden werden zwischen der langfristigen Entwicklungsagenda, die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zusammenhängt und mit der unter anderem die eigentlichen Ursachen der Migration angegangen werden sollen, und der kurzfristig angelegten Hilfe für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Krisenregionen, auf die der dritte Baustein des Pakets zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EIB abzielt.

Der Verfasser der Stellungnahme hält es ferner für unerlässlich, dass KMU beim Übergang in

¹ Forcibly Displaced - Toward a development approach supporting refugees, the internally displaced, and their hosts ADVANCE EDITION, Weltbank, 2016, S.3
<https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/25016/9781464809385.pdf?sequence=2&isAllowed=y>

den formalen Sektor unterstützt werden und einen besseren Zugang zu Krediten erhalten. Da 70 % aller kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in Schwellenländern keinen Zugang zu Krediten haben, kommt es entscheidend darauf an, KMU einen besseren Zugang zu Finanzierungen zu ermöglichen und nach Lösungen für die Erschließung von Kapitalquellen zu suchen, damit dieser potenziell dynamische Sektor wachsen und die benötigten Arbeitsplätze bereitstellen kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die internationale Gemeinschaft sieht sich mit einer noch nie dagewesenen Flüchtlingskrise konfrontiert, die Solidarität, eine effiziente Mobilisierung von Finanzmitteln und eine abgestimmte Herangehensweise zur Überwindung der bestehenden Herausforderungen erfordert. Alle Akteure müssen gemeinsam nachhaltige mittel- und langfristige Strategien anwenden und bestehende Verfahren und Programme effizient nutzen, um Initiativen **zur Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration** zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die internationale Gemeinschaft sieht sich mit einer noch nie dagewesenen **Migrations- und** Flüchtlingskrise konfrontiert, die Solidarität, eine effiziente Mobilisierung von Finanzmitteln und eine abgestimmte Herangehensweise zur Überwindung der bestehenden Herausforderungen erfordert. Alle Akteure müssen gemeinsam nachhaltige mittel- und langfristige Strategien anwenden und bestehende Verfahren und Programme effizient nutzen, um Initiativen **zu konzipieren und zu fördern, die zu den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung beitragen und auf die eigentlichen Ursachen des Migrationsdrucks eingehen, nämlich Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Chancenlosigkeit und die langfristigen Folgen der erzwungenen Migration.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jeder Versuch, die Finanzierung entwicklungspolitischer Maßnahmen mit Fragen des Grenzschutzes, der Steuerung von Migrationsströmen oder mit dem Abschluss von Rückübernahmeabkommen zu

verknüpfen, sollte unterbleiben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Ein* neuer ergebnisorientierter Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern *sollte* unter Berücksichtigung aller Unionspolitiken und -Instrumente entwickelt werden. Als Teil dieses neuen Partnerschaftsrahmens sollte *die* Investitionsoffensive für Drittländer (*External Investment Plan, im Folgenden „EIP“*) *geschaffen werden, um Investitionen* in Regionen außerhalb der Union zu *fördern* und dabei gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Auch die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der anderen Finanzinstrumente für *Außenmaßnahmen* sollten im Rahmen der Offensive verwirklicht werden.

Geänderter Text

(2) *Es sollte ein* neuer ergebnisorientierter Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern *im Einklang mit den Grundsätzen einer wirksamen Entwicklungszusammenarbeit und* unter Berücksichtigung aller Unionspolitiken und -instrumente entwickelt werden. Als Teil dieses neuen Partnerschaftsrahmens sollte *eine* Investitionsoffensive für Drittländer *geschaffen werden, um nachhaltige Investitionen anzukurbeln, die darauf abzielen, in Regionen außerhalb der Union die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, und dabei gleichzeitig mit dem Privatsektor auf europäischer und lokaler Ebene zusammenzuarbeiten und* einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Auch die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, *der Aktionsplan von Addis Abeba einschließlich der Förderung der Mobilisierung heimischer Ressourcen* und die Ziele der anderen Finanzinstrumente für *Maßnahmen in Drittländern* sollten im Rahmen der Offensive verwirklicht werden. *Ein Land sollte umso mehr Unterstützung von der Union erhalten, je mehr und je rascher es bei seinen internen Reformen zum Aufbau und zur Konsolidierung demokratischer Institutionen und zur Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit vorankommt. Solch ein Ansatz der „positiven Konditionalität“ kann zu wirklichen Veränderungen führen und würde gewährleisten, dass das Geld der Steuerzahler der Union*

nachhaltiger ausgegeben wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit es möglich ist, im Rahmen des Außenmandats auf mögliche künftige Herausforderungen und Prioritäten der Europäischen Union zu reagieren und **grundlegende Ursachen der Migration** strategisch zu bekämpfen, sollte die Obergrenze für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie auf **32 300 000 000 EUR** erhöht werden, **und zwar durch Aktivierung des zusätzlichen fakultativen Betrags** von 3 000 000 000 EUR. **Im Rahmen des allgemeinen Mandats sollte ein Betrag von 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten von Flüchtlingen und deren Aufnahmegemeinschaften in von Krisen betroffenen Gebieten vorgesehen werden.**

Geänderter Text

(9) Damit es möglich ist, im Rahmen des Außenmandats auf mögliche künftige Herausforderungen und Prioritäten der Europäischen Union zu reagieren und **die eigentlichen Ursachen des Migrationsdrucks, nämlich Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Chancenlosigkeit und Klimawandel**, strategisch zu bekämpfen, sollte die Obergrenze für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie auf **38 470 000 000 EUR** erhöht werden. **Im Rahmen des allgemeinen Mandats sollte ein Betrag von 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors vorgesehen werden, die auf den Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen in den Partnerländern und in den Transit- und Aufnahmegemeinschaften ausgerichtet sind, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen und Nachhaltigkeit liegen sollte.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Rahmen des neuen **Darlehensmandats für den privaten Sektor** sollte der Höchstbetrag von 2 300 000 000 000 EUR innerhalb der erhöhten Obergrenze für Vorhaben zur Bekämpfung **grundlegender Ursachen** der Migration verwendet und von der EU-Gesamtgarantie

Geänderter Text

(10) Im Rahmen des neuen **Mandats für die Kreditvergabe an den Privatsektor** sollte der Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR innerhalb der erhöhten Obergrenze für Vorhaben zur Bekämpfung **der eigentlichen Ursachen** der Migration **sowie für Vorhaben zur Stärkung der**

abgedeckt werden.

langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Transit- und Aufnahmegemeinschaften verwendet und von der EU-Gesamtgarantie abgedeckt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Unterstützung von KKMU und der Entwicklung des lokalen Privatsektors ist eines der Hauptziele der EIB im Rahmen ihres Mandats für Finanzierungen in Drittländern und erfordert gemeinsame Anstrengungen, damit die EIB-Operationen sich darauf konzentrieren, den KKMU einen besseren Zugang zu Finanzierungen und Krediten zu ermöglichen, technische Hilfe bereitzustellen, das Unternehmertum zu fördern und sicherzustellen, dass Haushalten und Firmen in geeigneter Weise Finanzdienstleistungen angeboten werden, damit den KKMU der Übergang aus der volatilen informellen Wirtschaft in den formalen Sektor erleichtert wird. Die EIB-Finanzierungen sollten zudem darauf abzielen, kleine Investitionsprojekte von KKMU umfassend zu fördern und die Internationalisierung von KKMU weiter zu erleichtern, und zwar insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten und vor allem in den Bereichen Trinkwasseraufbereitung, Abwasserentsorgung und erneuerbare Energien.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 b (neu)

(10b) Es sollte eine Überarbeitung des Außenmandats erfolgen, um dessen Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer wirksamen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

(11) Die Bekämpfung *grundlegender* Ursachen der Migration *sollte* als *neues Ziel* des Mandats hinzugefügt werden.

(11) Die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration und die Förderung einer dauerhaft nachhaltigen Entwicklung sollten als neue Ziele des Mandats hinzugefügt werden. Die im Rahmen dieses neuen Ziels finanzierten Vorhaben sollten grundsätzlich die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD festgelegten Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen und sowohl mit Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vereinbar sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

(12) Die Komplementarität und Koordinierung mit Initiativen der Union zur Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration, auch mit EU-Förderungen für die nachhaltige Reintegration zurückgekehrter Migranten in ihren Heimatländern, sollte sichergestellt werden.

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Im Einklang mit dem unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ geschlossenen Übereinkommen von Paris sollte die EIB bestrebt sein, das gegenwärtig hohe Niveau der klimarelevanten Ausgaben im Rahmen des Außenmandats zu **halten**, um den Anteil der klimarelevanten Investitionen in den Entwicklungsländern bis 2020 von 25 % auf 35 % zu steigern.

⁴ Verordnung (EU) 2016/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2016 über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 1).

Geänderter Text

(13) Im Einklang mit dem unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris sollte die EIB bestrebt sein, das gegenwärtig hohe Niveau der klimarelevanten Ausgaben im Rahmen des Außenmandats **weiter zu erhöhen**, um den Anteil der klimarelevanten Investitionen in den Entwicklungsländern **gemäß den im Rahmen ihrer Klimastrategie eingegangenen Verpflichtungen** bis 2020 von 25 % auf 35 % zu steigern. **Die EIB sollte die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 berücksichtigen, gemäß denen umwelt- oder wirtschaftsschädigende Subventionen, einschließlich Subventionen für fossile Brennstoffe, schrittweise abgeschafft werden sollen.**

⁴ Verordnung (EU) 2016/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2016 über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 1).

Begründung

Im Rahmen ihrer Ende 2015 angenommenen Klimastrategie verpflichtete sich die EIB, den Anteil an Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern bis Ende 2020 auf 35 % zu steigern. Diese Zusage sollte auch im Außenmandat der EIB zum Ausdruck kommen. Ferner sollten die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 bei der Darlehensvergabe Europas an Drittländer umfassend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die EIB sollte in ihrem Rahmen für die Ergebnismessung eine Reihe von Indikatoren für Vorhaben des öffentlichen und des privaten Sektors **zugunsten von Flüchtlingen und deren Aufnahmegemeinschaften entwickeln und anwenden**. Daher **sollte** in den an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten jährlichen Bericht der Kommission über die EIB-Finanzierungstätigkeiten eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur **Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration** aufgenommen werden.

Geänderter Text

(15) Die EIB sollte in ihrem Rahmen für die Ergebnismessung eine Reihe von Indikatoren für Vorhaben des öffentlichen und des privaten Sektors **entwickeln und anwenden, die auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration und eine Stärkung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Transit- und Aufnahmegemeinschaften abzielen**. Daher **muss** in den an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten jährlichen Bericht der Kommission über die EIB-Finanzierungstätigkeiten eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur **Verwirklichung dieser Ziele, insbesondere den Beitrag zu den Ziele der nachhaltigen Entwicklung, die Einbeziehung der lokalen Zivilgesellschaft und die Übereinstimmung mit den außen- und haushaltspolitischen Prioritäten der EU** aufgenommen werden. **Die EIB sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament zu konsolidieren, und zwar durch Transparenz und Bereitstellung von Informationen, indem sie für eine systematische Veröffentlichung der Ergebnisse, Bewertungen und Folgenabschätzungen für Projekte auf der Grundlage des Rahmens für die Ergebnismessung sorgt.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Obergrenze für eine Mittelumschichtung zwischen den Regionen durch die EIB im Zuge des Mandats sollte ausschließlich im Zusammenhang mit der Bewältigung von Not- und Krisensituationen während der Mandatsperiode, die als außenpolitische Prioritäten der EU anerkannt sind, von 10 % auf 20 % angehoben werden. Das **Privatsektormandat** in Höhe von 2 300 000 000 EUR sowie der Betrag von 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors **können nicht umgeschichtet werden, da sie der Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration dienen.**

(16) Die Obergrenze für eine Mittelumschichtung zwischen den Regionen durch die EIB im Zuge des Mandats sollte ausschließlich im Zusammenhang mit der Bewältigung von Not- und Krisensituationen während der Mandatsperiode, die als außenpolitische Prioritäten der EU anerkannt sind, von 10 % auf 20 % angehoben werden. **Die EIB sollte das Europäische Parlament von jedem Beschluss über eine Mittelumschichtung in Form einer entsprechenden Begründung und einer Folgenabschätzung in Kenntnis setzen. Der im Rahmen des Mandats für die Kreditvergabe an den Privatsektor vorgesehene Betrag** in Höhe von 2 300 000 000 EUR sowie der Betrag von 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors **im Rahmen der EIB-Initiative zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit sollten vollständig für diese Zwecke verwendet werden und nicht umgeschichtet werden.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **32 300** 000 000 EUR nicht überschreiten. Zunächst für Finanzierungen vorgesehene, jedoch später annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 darf **38 470** 000 000 EUR nicht überschreiten. Zunächst für Finanzierungen vorgesehene, jedoch später annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Begründung

Die vorgeschlagene Erhöhung ist erforderlich, wenn die EIB zu sämtlichen Politikbereichen und Prioritäten der EU - darunter die Ukraine und weitere neu hinzugekommene förderfähige Länder - einen Beitrag leisten soll.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einem Höchstbetrag von **30 000 000 000 EUR** im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem bis zu 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten von **Flüchtlingen und deren Aufnahmegemeinschaften vorgesehen** werden.

Geänderter Text

a) einem Höchstbetrag von **36 170 000 000 EUR** im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem bis zu 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors **vorgesehen werden, die auf die eigentlichen Ursachen der Migration, einschließlich des Klimawandels, die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen sowie auf Maßnahmen** zugunsten von **Vertriebenen und Aufnahmegemeinschaften abzielen** und **im Rahmen der EIB-Initiative zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit umgesetzt** werden;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einem Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines **Darlehensmandats für Vorhaben des privaten Sektors im Bereich der Bekämpfung grundlegender** Ursachen der Migration.

Geänderter Text

b) einem Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines **Mandats für die Kreditvergabe an den Privatsektor für Vorhaben, die auf die eigentlichen Ursachen der Migration, die dauerhafte Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen und Maßnahmen zugunsten von Vertriebenen und Aufnahmegemeinschaften abzielen** und **im Rahmen der EIB-Initiative zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit umgesetzt** werden;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) strategische Bekämpfung **grundlegender** Ursachen der Migration.“;

Geänderter Text

d) strategische Bekämpfung **der eigentlichen** Ursachen der Migration, **nämlich Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Chancenlosigkeit und Klimawandel, sowie Stärkung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Transit- und Aufnahmegemeinschaften**;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

„(4) In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe **tragen** die EIB-Finanzierungen gemäß den Artikeln 208 und 209 AEUV **zu den Zielen der Politik der Entwicklungszusammenarbeit** der Union **bei, wie etwa zur** Senkung der Armut durch integratives Wachstum und eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung.“

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe **konzentrieren sich** die EIB-Finanzierungen gemäß den Artikeln 208 und 209 AEUV **auf die entwicklungspolitischen Ziele** der Union, **insbesondere die** Senkung der Armut durch integratives Wachstum und eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0466-20160926&qid=1486646836381&from=FR>)

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um sicherzustellen, dass durch die Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so weit wie möglich vorangebracht wird, bemüht sich die EIB, den lokalen Privatsektor in Empfängerländern durch Förderung der Investitionen auf lokaler Ebene gemäß Absatz 1 Buchstabe a zu stärken. **Im Rahmen der** EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Ziele **wird auch eine stärkere Unterstützung für** Investitionsvorhaben von **in der Union ansässigen KMU angestrebt**. Zur wirksamen Überwachung der Verwendung von Mitteln zugunsten der betreffenden **KMU** erarbeitet und verwaltet **die EIB** angemessene vertragliche Bestimmungen über Standards für die Berichterstattung seitens der Finanzintermediäre sowie der **Empfänger**;

Geänderter Text

Um sicherzustellen, dass durch die Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so weit wie möglich vorangebracht wird, bemüht sich die EIB, **vorrangig** den lokalen Privatsektor, **einschließlich KKMU**, in Empfängerländern durch Förderung der Investitionen auf lokaler Ebene gemäß Absatz 1 Buchstabe a zu stärken. **Die** EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Ziele **sind darauf ausgerichtet, Investitionsvorhaben von KKMU stärker zu unterstützen, einen Zugang zu Finanzierungen zu ermöglichen und zugleich die Ausarbeitung neuer Investitionsvorhaben von KKMU anzuregen und die Internationalisierung von KKMU weiter voranzutreiben**. Zur wirksamen Überwachung **und Bewertung** der Verwendung von Mitteln zugunsten der betreffenden **KKMU führt die EIB gründliche Due-Diligence-Prüfungen durch und** erarbeitet und verwaltet angemessene vertragliche Bestimmungen über Standards für die Berichterstattung seitens der Finanzintermediäre sowie der **Endbegünstigten**.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In dem vom Beschluss abgedeckten

Geänderter Text

In dem vom Beschluss abgedeckten

Zeitraum sollte die EIB bestrebt sein, das gegenwärtig hohe Volumen klimarelevanter Finanzierungen zu halten, wobei das Mindestvolumen dieser Tätigkeiten mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen muss.

Zeitraum sollte die EIB bestrebt sein, das gegenwärtig hohe Volumen klimarelevanter Finanzierungen zu halten, wobei das Mindestvolumen dieser Tätigkeiten mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen **und dieses Ziel bis 2020 schrittweise auf mindestens 35 % erhöht werden** muss.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten allgemeinen Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die **grundlegende Ursachen der Migration** bekämpfen und in den Empfängerländern zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit beitragen und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. EIB-Finanzierungen **dienen** insbesondere der **Deckung eines erhöhten Bedarfs an Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen zur Bewältigung eines Zustroms von Migranten und zur Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Aufnahme- und Flüchtlingsgemeinschaften, um die wirtschaftliche Integration zu fördern und es Flüchtlingen zu ermöglichen, Eigenständigkeit zu erlangen.**

Geänderter Text

EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten allgemeinen Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die **die eigentlichen Ursachen des Migrationsdrucks, nämlich Armut, Unterentwicklung, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Chancenlosigkeit und Klimawandel**, bekämpfen und in den Empfängerländern **unter Einhaltung der Ziele für nachhaltige Entwicklung** zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit beitragen und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. **Mit den** EIB-Finanzierungen **werden insbesondere humanitäre Maßnahmen gestärkt und es wird die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze unterstützt, wobei die umfassende Achtung der Menschen-, Arbeits- und Sozialrechte und der Grundfreiheiten sowie die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet werden, und zwar durch die Verfolgung eines rechtebasierten Ansatzes, der alle Menschen- und Sozialrechte unter Berücksichtigung von Transparenz, Teilhabe, Nichtdiskriminierung und**

Rechenschaftspflicht umfasst. Im Rahmen der EIB-Finanzierungen wird auch anerkannt, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Querschnittsthema ist, wenn es darum geht, nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen. Bei diesen Finanzierungen wird stets eine Geschlechterperspektive angewandt. Die EIB trägt dafür Sorge, dass bis zum 31. Dezember 2017 ein Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter entwickelt wird und dass alle EIB-Finanzierungen im Rahmen dieses Mandats mit den Grundsätzen ihrer im Dezember 2016 angenommenen Gleichstellungsstrategie übereinstimmen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

„(9) Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.“

Geänderter Text

ca) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind. **Die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung von Finanzierungen umfassen u. a. ökologische, soziale, menschen- und arbeitsrechtliche Standards.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1488449786444&uri=CELEX:02014D0466-20160926>)

Begründung

Die zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen enthalten u. a. Bestimmungen zu Besteuerung, Konvertibilität der Währungen, Mitteltransfer,

zollrechtlicher und steuerlicher Behandlung von Vorhaben, Ausschreibungen und dem Umgang mit Vertretern der Bank. Daher sollten die Rahmenvereinbarungen Bestimmungen über Verpflichtungen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen, menschen- und arbeitsrechtlichen Belangen enthalten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EIB gewährleistet, dass der Grundsatz der freien und in voller Kenntnis der Sachlage gegebenen vorherigen Zustimmung umgesetzt worden ist, bevor sie Tätigkeiten finanziert, die den Boden und die natürlichen Ressourcen betreffen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014D0466-20160926&qid=1488388409292&from=DE>)

Begründung

Im Jahr 2007 hat die UN-Generalversammlung die UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker verabschiedet, in der deren Rechte anerkannt wurden und ausdrücklich auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung als Voraussetzung für jegliche Tätigkeit, die deren angestammte Ländereien, Gebiete und natürliche Ressourcen betrifft, hingewiesen wird. Dieser Grundsatz sollte auch bei den Tätigkeiten der EIB beachtet werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EIB erarbeitet praktische Leitlinien zur Bewertung der mit allen grundlegenden Menschenrechten zusammenhängenden Aspekte, die bei der Ex-ante-Bewertung und der laufenden Überwachung auf der Grundlage der einzelnen Vorhaben anzuwenden sind; dies gilt auch für Vorhaben, an denen Finanzintermediäre beteiligt sind, und zwar auf der Grundlage der geltenden Rahmen, insbesondere des Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte.“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die EIB entwickelt Indikatoren für Vorhaben, die auf die strategische Bekämpfung **grundlegender** Ursachen der Migration abzielen;“;

Geänderter Text

b) Die EIB entwickelt **in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit interessierten Akteuren und der Zivilgesellschaft** Indikatoren für Vorhaben, die auf die strategische Bekämpfung **der eigentlichen** Ursachen der Migration abzielen **und zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Transit- und Aufnahmegemeinschaften beitragen;**

Amendment 25

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

„c) Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der

Geänderter Text

aa) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der

außenpolitischen und strategischen Ziele der Union ***unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten regionalen technischen operativen Leitlinien enthalten;***

außenpolitischen und strategischen Ziele der Union;

Die Kommission schafft in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) einen Rahmen und eine Methode für die jährliche Berichterstattung der EIB über ihre von der Gemeinschaftsgarantie abgedeckten Finanzierungen und über die Vereinbarkeit dieser Finanzierungen mit den in Artikel 21 EUV niedergelegten allgemeinen Grundsätzen für das auswärtige Handeln der Union. Mit dieser Berichterstattung soll in erster Linie überwacht werden, ob die Finanzierungen der EIB im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem EUV und insbesondere den Bestimmungen von dessen Artikel 21 stehen, zu denen die Achtung und Förderung der Menschenrechte, die Beseitigung der Armut und die Bewältigung von Umweltrisiken gehören.

Diese Methode wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses überarbeiteten Beschlusses von der Kommission und dem EAD ausgearbeitet und knüpft – wie in dem Strategischen Rahmen und dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte gefordert – an die Berichterstattung über die Einhaltung der Menschenrechte durch die EIB an.

Auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung der EIB unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament jedes Jahr ihre eigene Bewertung der von der EIB zur Verfügung gestellten Informationen und schlägt etwaige Änderungen der Maßnahmen und Verfahren der EIB vor, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Standpunkts des Europäischen Parlaments angenommen werden. Etwaige Empfehlungen der Kommission

und des Europäischen Parlaments zu Verbesserungen der Berichterstattung der EIB in dieser Hinsicht fließen in die Aktualisierung der regionalen technischen operativen Leitlinien der EIB ein.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1488449786444&uri=CELEX:02014D0466-20160926>)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur strategischen Bekämpfung **grundlegender** Ursachen der Migration. ;

Geänderter Text

j) Eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur strategischen Bekämpfung **der eigentlichen** Ursachen der Migration, **nämlich Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Chancenlosigkeit und Klimawandel, sowie ihres Beitrags zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Transit- und Aufnahmegemeinschaften;**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik und den **Grundsätzen** der Union über den Zugang zu Dokumenten und Informationen sowie schrittweise im Einklang mit den Standards

Geänderter Text

5a) In Artikel 12 Absatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„(1) Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik und den **Rechtsvorschriften** der Union über den Zugang zu Dokumenten und Informationen sowie schrittweise im Einklang mit den

der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

Standards der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1488449786444&uri=CELEX:02014D0466-20160926>)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b) In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) Die EIB stellt in ihrem öffentlichen Register folgende Dokumente zur Verfügung:

- **alle Ergebnismessungen für die von dieser Garantie abgedeckten Vorhaben, insbesondere diejenigen Ergebnismessungen, aus denen hervorgeht, inwieweit diese Garantie zu den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beiträgt, wobei insbesondere Angaben über ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen zu machen sind;**
- **Überwachungs- und Bewertungsberichte;**
- **Projektabschlussberichte;**
- **Stellungnahmen der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Satzung der EIB.“**

Begründung

Der Zugang zu Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Garantie sollte unmittelbar auf den geltenden Rechtsvorschriften der EU über den Zugang zu Dokumenten und die Offenlegung von Informationen beruhen, wie der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und der Verordnung Nr. 1367/2006 vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang II

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Anhang II – Buchstabe B – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Osteuropa, *Südkaukasus* und *Russland*

Osteuropa und *Südkaukasus*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang II

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Anhang II – Buchstabe B – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Russland

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang II

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Anhang II – Buchstabe C – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Argentinien, Bolivien, Brasilien, *Kolumbien*, Costa Rica, *Kuba*, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela

Argentinien, Bolivien, Brasilien, *Chile*, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, *Kolumbien*, *Kuba*, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang III

Beschluss Nr. 466/2014/EU
Anhang III – Buchstabe B – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Osteuropa, *Südkaucasus* und *Russland*

Osteuropa und Südkaucasus

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang III

Beschluss Nr. 466/2014/EU

Anhang III – Buchstabe B – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Russland

entfällt

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0583 – C8-0376/2016 – 2016/0275(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 6.10.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nirj Deva 16.12.2016
Prüfung im Ausschuss	28.2.2017
Datum der Annahme	21.3.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raymond Finch, Doru-Claudian Frunzuliță, Enrique Guerrero Salom, Maria Heubuch, György Hölvényi, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Lola Sánchez Caldentey, Eleni Theodorou, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Anna Záborská, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cécile Kashetu Kyenge, Florent Marcellesi, Louis Michel, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Tania González Peñas, Martina Werner

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Louis Michel, Paavo Väyrynen
ECR	Eleni Theocharous, Jan Zahradil
PPE	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, György Hölvényi, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Maurice Ponga, Bogdan Brunon Wenta, Željana Zovko, Anna Záborská
S&D	Doru-Claudian Frunzulică, Enrique Guerrero Salom, Cécile Kashetu Kyenge, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Martina Werner

5	-
EFDD	Raymond Finch
GUE/NGL	Tania González Peñas, Lola Sánchez Caldentey
VERTS/ALE	Maria Heubuch, Florent Marcellesi

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung